



## **Richtlinien der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm zum Verfahren der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“**

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt in der Regel auf Antrag (1.) auf Grundlage der Habilitation oder (2.) im Anschluss an eine Juniorprofessur.

### **1. Verleihung auf Grundlage der Habilitation: Verfahren gem. § 39 Abs. 4 LHG**

#### 1.1. Allgemeines

Gemäß § 39 Abs. 4 LHG kann der Senat einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

Die Zweijahresfrist kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen verkürzt werden. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen liegen insbesondere vor, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer W3-Professur mit Leitungsfunktion oder einer vergleichbaren Position im Ausland einen Listenplatz erreicht hat.

Anträge von Kandidatinnen und Kandidaten aus Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten werden im Regelfall an diese verwiesen.

Die Leistungen in Forschung und Lehre sollen die Voraussetzungen für eine Berufung im jeweiligen Fach erfüllen.

#### 1.2. Forschung

Die Privatdozentin oder der Privatdozent soll sich im Zeitraum nach Erteilung der Lehrbefugnis kontinuierlich in der Forschung bewährt haben. Eine Bewährung in der Forschung wird angenommen, wenn folgende Leistungen erbracht wurden:

- **mindestens 12 Publikationen (Original- und Übersichtsarbeiten; überwiegend Originalarbeiten)**

davon mindestens sechs als Erst- oder Letztautorin bzw. Erst- oder Letztautor in anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren, davon mindestens vier mit Listung im Science Citation Index (SCI), Social Sciences Citation Index (SSCI) bzw. Science Citation Index Expanded (SCIE).

Alternativ können die sechs Erst- und Letztautorschaften durch einen **kumulativen Impact Faktor von mindestens 15** ersetzt werden (Summe der Punktwerte der Erst- und Letztautorschaften mit SCI-, SSCI- oder SCIE-Listung).

Ausdrücklich nicht angerechnet werden Editorials, Briefe, Kommentare, Kasuistiken, Publikationen für die CME-Fortbildung und Video-Publikationen. Monographien und

Buchkapitel können im Einzelfall unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten angerechnet werden.

Die Fachzeitschriften sollen eine deutliche Streuung aufweisen.

- **möglichst 15 Beiträge** auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen mit Erst- oder Letztautorschaft seit Verleihung der Lehrbefugnis; Poster-Präsentationen werden angerechnet.

### 1.3. Lehre

Die Privatdozentin oder der Privatdozent soll sich im Zeitraum seit Erteilung der Lehrbefugnis kontinuierlich in der Lehre bewährt haben. Die Lehrtätigkeit soll dabei an der Universität Ulm **im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester** (bzw. vier Semesterwochenstunden über zwei Semester) ausgeübt worden sein (entspricht der sog. Titellehre gem. § 39 Abs. 3 LHG).

Die Lehrtätigkeit muss eine kontinuierliche Fortführung in der Zukunft erkennen lassen.

Mindestens eine Semesterwochenstunde soll über das Pflichtcurriculum erbracht werden. Dazu gehört auch die Betreuung von vierwöchigen (Labor-)Praktika im Rahmen der Masterstudiengänge: Sie werden mit zwei Semesterwochenstunden angerechnet. Außerdem kann Bedside-Teaching bis zum Umfang von zwei Semesterwochenstunden angerechnet werden, sofern es sich um PJ-Betreuung mit dokumentierter Mentorentätigkeit und nachgewiesener Beteiligung an den entsprechenden Lehrveranstaltungen (z.B. PJ-Seminare, Prüfungstraining) handelt.

Weitere als gleichrangig anerkannte Tätigkeiten in der Lehre können angerechnet werden.

Lehrveranstaltungen werden nur dann als Titellehre anerkannt, wenn sie unentgeltlich erbracht wurden (gem. § 39 Abs. 3 LHG).

Lehrveranstaltungen, die als Aufzeichnung unverändert wiederholt eingesetzt werden, werden im Umfang nur einfach (zum Zeitpunkt der initialen Aufzeichnung) angerechnet.

Die erbrachten Lehrleistungen werden durch die Dekanin bzw. den Dekan überprüft. Hierzu gibt die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor jährlich einen Lehrbericht entsprechend der in diesen Richtlinien genannten Kriterien ab.

### 1.4. Antragstellung und Eröffnung

Grundlage für die Verfahrenseröffnung ist eine Empfehlung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters (in der Regel die fachlich zuständige Einrichtungsleiterin bzw. der fachlich zuständige Einrichtungsleiter).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

in einfacher Ausfertigung:

- Antragsformular

- urkundliche Nachweise in amtlich beglaubigter Form (Promotionsurkunde, Habilitationsurkunde, ggf. Facharztanerkennung etc.) oder durch Vorlage der Originale
- ggf. Nachweis der wissenschaftlichen Kooperation bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht an der Universität oder dem Universitätsklinikum Ulm oder einem ihrer Akademischen Lehrkrankenhäuser beschäftigt sind
- Stellungnahme zur Wahrnehmung der Lehrverpflichtung bei einem Wohnort mit mehr als 50 km Entfernung zur Universität Ulm
- Erklärung zum Verzicht auf Änderung der Dienstaufgaben bei hauptamtlich an der Universität beschäftigten Privatdozentinnen und Privatdozenten (s. Vordruck)
- die PDF-Dateien aller Publikationen seit Verleihung der Lehrbefugnis auf einem geeigneten Medium (CD, USB-Stick); bei Publikationen, die zur Veröffentlichung angenommen, aber noch nicht erschienen sind, ist die Annahmestätigung des Verlags beizufügen

In dreifacher Ausfertigung:

- Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs; unterschrieben und datiert
- lückenlose, detaillierte und aktuelle Darstellung der Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis mit Angaben zu Art (Vorlesung, Seminar, Praktikum o.a.), Titel und Umfang der Lehrveranstaltungen je Semester; der Vordruck der Dekanatsverwaltung ist verpflichtend zu verwenden; die Angaben sind von der oder dem jeweils zuständigen Lehrbeauftragten oder der Einrichtungsleiterin oder dem Einrichtungsleiter zu bestätigen;
- Publikationsverzeichnis:
  - gegliedert in Abschnitte mit Originalarbeiten, systematische Reviews, sonstige Übersichtsarbeiten und weitere Publikationen jeweils nach ihrer Art (z. B. Monographien, Buchkapitel, Kasuistiken), ggf. mit Angabe der Impact Faktoren bei SCI-, SSCI- oder SCIE-gelisteten Publikationen (Punktzahl aus dem Erscheinungsjahr bzw. bei aktuellen Publikationen aus dem Vorjahr)
  - Die Einträge sind chronologisch nach Erscheinungsjahr zu sortieren, Erst- und Letztautorschaften sind hervorzuheben.
  - Geteilte Erst- und Letztautorschaften müssen als solche kenntlich gemacht werden.
  - Sofern Publikationen aus der Zeit vor der Verleihung der Lehrbefugnis aufgeführt wurden, muss die Trennung der Einträge vor und nach der Verleihung der Lehrbefugnis kenntlich gemacht werden.
- Übersicht über erfolgreiche Betreuung von Dissertationen, Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten.
- Übersicht der Kongressbeiträge seit Verleihung der Lehrbefugnis mit Angaben zu Titel, Ort und Zeitpunkt des Kongresses.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens trifft der Fakultätsrat. Ein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens besteht nicht.

## **2. Verleihung im Anschluss an eine Juniorprofessur: Verfahren gem. § 51 Abs. 9 LHG**

### 2.1. Allgemeines und Voraussetzungen

Entsprechend § 51 Abs. 9 LHG kann der Senat einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er sich nach Maßgabe von § 51 Abs. 7 LHG, d.h. nach der positiven Zwischenevaluation der Juniorprofessur, weiterhin bewährt hat. Die Bewährung wird im Rahmen der Endevaluation gemäß den jeweils gültigen Regelungen der Universität Ulm zur Endevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren festgestellt.

Das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann kombiniert mit dem Verfahren der Endevaluation durchgeführt werden. Insbesondere muss hierfür die Zustimmung des Fakultätsrates zur Gutachter-Auswahl der Evaluierungskommission vorliegen.

Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt frühestens nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses.

### 2.2. Antragstellung und Eröffnung

Grundlage für die Verfahrenseröffnung ist eine Empfehlung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters (in der Regel die fachlich zuständige Einrichtungsleiterin bzw. der fachlich zuständige Einrichtungsleiter).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Welche Unterlagen darüber hinaus einzureichen sind, erfahren Antragstellerinnen und Antragsteller auf Anfrage bei der Dekanatsverwaltung.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens trifft der Fakultätsrat. Ein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens besteht nicht.

## **3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

Im Fall der Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung und Lehrtätigkeit zwei externe Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern, die das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erlangt worden ist, vertreten. Die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter erstellen dazu eine Liste. Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sollen hauptberuflich an einer in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin oder der Privatdozent seit der Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat.

Macht eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter in ihrem oder seinem Gutachten Einschränkungen oder Vorbehalte oder befürwortet sie oder er den Antrag nicht, bestellt der Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Dabei soll diese Gutachterin oder dieser Gutachter nicht aus der von der Fachvertreterin oder dem

Fachvertreter vorgeschlagene Liste ausgewählt werden. Unterstützen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter den Antrag nicht, gilt er als abgelehnt.

#### **4. Entscheidung**

Nach Vorlage der externen Gutachten und der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“. Bei einem positiven Votum beantragt der Fakultätsrat die Entscheidung des Senats.

#### **5. Vollzug**

Aufgrund eines positiven Beschlusses des Senats wird die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien wurden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 12.01.2021 beschlossen. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt.

